

Schleswig-Holstein: Amt für soziale Dienste; Bremen: Amt für Familie und Jugend; Hessen, Sachsen-Anhalt: Amt für Versorgung und Soziales; Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Thüringen: Versorgungsamt; Niedersachsen: kreisfreie Städte/Landkreise; Saarland: Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung; Sachsen: Amt für Familie und Soziales. Antragsformulare sind auch bei Gemeindeverwaltungen, Krankenkassen und Entbindestationen erhältlich.

### Anrechnung auf das Erziehungsgeld

Müttern wird das von den Krankenkassen gezahlte Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist nach der Geburt auf das Erziehungsgeld angerechnet. Beim budgetierten Erziehungsgeld ist die Anrechnung auf 13 Euro, beim Regelbetrag auf 10 Euro kalendertäglich begrenzt. Nicht anzurechnen ist das Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind vor und nach seiner Geburt auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind.

Falls aufgrund ausländischer Staatsbürgerschaft dem Erziehungs- und Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind diese Leistungen anrechenbar bzw. schließen Erziehungsgeld aus. Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder werden zusätzlich zu Ausbildungsför-

derung, Wohngeld, Kindergeld und Arbeitslosengeld II gezahlt. Sie werden auf diese Leistungen nicht angerechnet. Unterhaltsverpflichtungen werden außer in besonderen Ausnahmefällen durch das Erziehungsgeld nicht berührt.

### Landeserziehungsgeld

Die Länder sind zur materiellen Auffüllung der Lücke während der Elternzeit aufgefordert, in der kein Erziehungsgeld vom Bund

gezahlt wird. Einige Länder zahlen bereits Landeserziehungsgeld oder Familiengeld, so Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern.

### Impressum

Herausgeber und Redaktion  
IG Bergbau, Chemie, Energie  
Vorstandsbereich 4  
Abteilung Organisation/Werbung  
Königsworther Platz 6  
30167 Hannover

Druck  
BWH Buchdruckwerkstätten  
Hannover GmbH

5/2005

Bestell-Nr. 5

Rechenbeispiele: Höhe des Erziehungsgeldes ab dem 7. Lebensmonat			
	Ehepaar 1 Kind	Ehepaar 3 Kinder	allein Stehende 2 Kinder
Jahreseinkommen netto	18.000 €	30.000 €	17.000 €
Einkommensgrenze	16.500 €	16.500 €	13.500 €
+ Zuschlag für weitere Kinder	–	9.420 €	6.280 €
Summe	16.500 €	25.920 €	19.780 €
Überschreitung um	1.500 €	4.080 €	–
<b>Kürzungen</b>			
Regelbetrag (5,2% der Differenz)	78 €	212 €	–
Budget (7,2% der Differenz)	108 €	294 €	–
<b>Höhe des Erziehungsgeldes</b>			
Regelbetrag (300 € – Kürzung)	222 €	88 €	300 €
Budget (450 € – Kürzung)	342 €	156 €	450 €

# Erziehungsgeld



# Erziehungsgeld

Die IG BCE informiert  
Mütter und Väter über ihre Rechte

5



Das Bundeserziehungsgeldgesetz ist zum 01.01.2004 novelliert worden und gilt für Kinder, die ab diesem Zeitpunkt geboren bzw. in Obhut genommen werden. Dieses Gesetz gilt ebenso für Ehepaare wie für Lebensgemeinschaften. Der Lesbarkeit halber werden jedoch anschließend nur noch die Ehegatt(inn)en aufgeführt.

## Anspruchsberechtigte

Der Anspruch auf Erziehungsgeld setzt voraus, dass die Berechtigten

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben;
- mit dem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben;
- dieses Kind selbst erziehen und betreuen und
- während des Zahlungszeitraumes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben.

Zu den Anspruchsberechtigten zählen neben den leiblichen Eltern auch Adoptiv- und Stiefeltern. Ohne personensorgeberechtigt zu sein, können leibliche Eltern nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils Erziehungsgeld erhalten.

In Fällen besonderer Härte kann von nahen Verwandten oder deren Ehegatt(inn)en Erziehungsgeld beantragt werden, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben.

Ferner haben auch Arbeitnehmer/-innen, die im Rahmen

eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt werden, und Entwicklungshelfer/-innen Anspruch auf Erziehungsgeld, ebenso deren Ehegatt(inn)en. EU/EWR-Bürger/-innen mit Wohnsitz in Deutschland haben dieselben Ansprüche wie Inländer/-innen.

Für andere ausländische Mitbürger/-innen ist es Voraussetzung, im Besitz einer nicht nur für einen bestimmten vorübergehenden Zweck erteilten Aufenthaltsgenehmigung oder als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt zu sein.

Anspruchsberechtigt sind auch EU/EWR-Bürger/-innen mit Wohnsitz im EU/EWR-Gebiet – auch deren Ehegatt(inn)en – und Grenzgänger/-innen aus anderen angrenzenden Staaten mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis in Deutschland.

## Keine volle Erwerbstätigkeit

Diese Anspruchsvoraussetzung ist erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht überschreitet oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird.

In Fällen besonderer Härte kann ausnahmsweise ein Anspruch auf Erziehungsgeld gegeben sein, auch wenn der/die Antragsteller/-in voll erwerbstätig ist und die Betreuung des Kindes überwiegend anderen Personen übertragen wird.

Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten Erziehungsgeld, auch wenn sie ihre Ausbildung nicht unterbrechen. Ebenso sind Teilnehmer/-innen an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung anspruchsberechtigt.

## Einkommen

Als Berechnungsgrundlage des Erziehungsgeldes im 1. Lebensjahr des Kindes dient das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt. Im 2. Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt entscheidend.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben.

Ist die berechtigte Person während des Erziehungsgeldbezuges nicht erwerbstätig, bleiben die Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt.

Ferner sind Entgeltersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Insolvenzgeld als Einkommen zu berücksichtigen. Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person werden allerdings nur während des Erziehungsgeldbezuges angerechnet.

## Höhe des Erziehungsgeldes

Das Erziehungsgeld beträgt 300 Euro monatlich für längstens 2 Jahre (Regelbetrag).

Berechtigte können sich aber auch für eine zeitlich verkürzte Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes entscheiden und erhalten dann für maximal 12 Monate den erhöhten Betrag von 450 Euro (Budget). Die Berechtigten müssen sich bereits beim Antrag für eine der beiden Alternativen verbindlich für die gesamte Bezugsdauer entscheiden. Eine einmalige rückwirkende Änderung ist möglich in Fällen besonderer Härte (z. B. bei schwerer Krankheit oder Behinderung), bei der Geburt eines weiteren Kindes und nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der berechtigten Person in den ersten 6 Lebensmonaten, die dazu führt, dass der Anspruch auf das Budget entfällt. Bei einer Änderung vom Budget zum Regelbetrag ist die bereits gezahlte Differenz zwischen Budget und Regelbetrag zu erstatten.

Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein  $\frac{1}{30}$  des jeweiligen Monatsbetrages.

Ein Betrag von weniger als 10 Euro wird ab dem 7. Lebensmonat nicht gezahlt.

Bei Mehrlingsgeburten oder der Geburt eines weiteren Kindes während des Erziehungsgeldbezuges wird für jedes Kind Erziehungsgeld gezahlt.

## Einkommensgrenzen

Die Gewährung des Erziehungsgeldes ist von Einkommensgrenzen abhängig.

In den ersten 6 Lebensmonaten des Kindes entfällt der Anspruch auf den Regelbetrag, wenn das pauschalierte Jahresnettoeinkommen bei Verheirateten und eheähnlichen Gemeinschaften 30.000 Euro übersteigt. Für allein Erziehende gilt eine Einkommensgrenze von 23.000 Euro. Der Anspruch auf Budgetierung entfällt, wenn das Einkommen 22.086 Euro (Ehepaare) bzw. 19.086 Euro (allein Erziehende) übersteigt.

Ab dem 7. Lebensmonat gelten niedrigere Einkommensgrenzen, die bei Verheirateten oder eheähnlichen Gemeinschaften mit einem Kind 16.500 Euro (bzw. 13.500 Euro bei allein Erziehenden) betragen. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 3.140 Euro.

Bei Überschreiten dieser Einkommensgrenzen erfolgt eine stufenweise Anrechnung. Der Regelbetrag mindert sich um 5,2 % und das Budget um 7,2 % des Differenzbetrages.

## Bezugszeitraum

Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (Budget) oder bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats (Regelbetrag) gewährt.

Adoptiv- und Stiefeltern erhalten Erziehungsgeld von der Inobhutnahme des Kindes an für die Dauer von bis zu 2 Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.

## Antrag

Erziehungsgeld ist schriftlich für jeweils 1 Lebensjahr zu beantragen, wobei der Erstantrag möglichst sofort nach der Geburt erfolgen sollte. Rückwirkend wird Erziehungsgeld höchstens für 6 Monate vor der Antragstellung bewilligt. Der Antrag für das 2. Lebensjahr kann frühestens ab dem 9. Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Das Erziehungsgeld ist für jedes Lebensjahr gesondert zu beantragen.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, wird das Erziehungsgeld dem Elternteil gewährt, auf den sich die Eltern einigen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Mutter die Berechtigte. Eine getroffene Entscheidung kann nur in Ausnahmefällen korrigiert werden.

Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen Erziehungsgeldstelle zu stellen. Diese sind je nach Bundesland unterschiedlichen Behörden zugeordnet: Baden-Württemberg: Landeskreditbank Karlsruhe; Bayern: Amt für Versorgung und Familienförderung; Berlin, Hamburg: Bezirksamt; Brandenburg, Rheinland-Pfalz: Jugendamt; Bremen,